

EINSCHREIBEN

WIDERSPRUCHSBESCHIED

Auf den Widerspruch

des Wehrpflichtigen Albrecht L a n g geb. 30.10.1951

wohnhaft in 6301 Atzbach, Kegelbann 10

g e g e n

den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer
beim Kreiswehrrersatzamt Wiesbaden hat die Prüfungskammer für
Kriegsdienstverweigerer bei der Wehrbereichsverwaltung IV in ihrer
Sitzung in Gießen am 5.1.1971

unter Vorsitz von Oberregierungsrat Luckhardt

durch Oberregierungsrat Pflugradt

als benannten Beisitzer,

Herrn Rudolf Stach

als ehrenamtlichen Beisitzer,

Herrn Dr. Bert Rauscher

als ehrenamtlicher Beisitzer,

wie folgt entschieden:

Der Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer beim Kreiswehrrersatzamt Wiesbaden vom 26.5.1970 wird aufgehoben.

Der Wehrpflichtige Albrecht Lang ist b e r e c h t i g t , den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.
Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht in

62 Wiesbaden, Luisenplatz 5

erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Sie muß den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Musterungs- und Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden (§§ 74, 81 und 82 VwGO).

G r ü n d e :

Der Widerspruchsführer Albrecht Lang hat 1970 an der Herder-Schule in Gießen die Reifeprüfung abgelegt. Er studiert seit dem Wintersemester 1970/71 in Gießen Medizin. Er interessiert sich für die Naturwissenschaften und für Politik. Er ist Mitglied des Kirchenchores und des GVM in seiner Heimatgemeinde Atzbach. Er betätigt sich in der Jungscholararbeit des GVM. Außerdem ist er in einem Sportverein, wo er Tischtennis spielt. Sein Vater ist Maschinenbau-Ingenieur. Der ältere Bruder des Widerspruchsführers hat auch den Kriegsdienst verweigert, ist aber noch nicht anerkannt. Der Widerspruchsführer hat zwei Vettern in der DDR, die - wie er erklärt - dort ebenfalls den Kriegsdienst verweigert haben.

Der Widerspruchsführer ist am 26.1.1970 vom Musterungsausschuß beim KSM Weizlar gemustert und "tauglich" befunden worden. Mit Schreiben vom 12.1.1970 hat er beantragt, als Kriegsdienstverweigerter anerkannt zu werden. In seiner schriftlichen Begründung hat er im wesentlichen ausgeführt, die Aussagen der Bibel hätten für ihn Gültigkeit. Das Leben Jesu stehe ihm als Beispiel zur Verfügung. Das Leben Jesu sei dadurch gekennzeichnet gewesen, daß er seinen Mitmenschen gegenüber nicht getroht und keine Gewalt angewandt habe, sondern sich für sie aufgeopfert und ihnen auf die verschiedensten Arten geholfen habe. Sein - des Widerspruchsführers - Leben wolle einen ähnlichen Hintergrund haben. Er müsse sich für den Frieden einsetzen, nicht für den politischen Frieden, der nur Waffenstillstand sein könne, sondern für menschlichen Frieden, der eine Folge der Nächstenliebe im Sinne Jesu sei. Der Kriegsdienst könne mithin für ihn keine Alternative sein, da der christliche Glaube nicht nur für das Volk da sei, für das diese Arme kämpfe, sondern für alle.

Eine Armee als Mittel zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes sei für ihn unannehmbar, da sie zwar für äußerlichen politischen Frieden möglicherweise sorgen könne, wegen der angewandten Mittel dem Christentum aber widerspreche. Ein direkter Dienst am Frieden sei einvollter als ein indirekter, der über die Anwendung von Gewalt und Drohung gehe. Er wolle nicht die Friedensentwürfe von Politikern oder Soldaten abwerten, er wolle sich aber für den Frieden als Christ einsetzen. Er wolle statt des Kriegsdienstes einen zivilen Staatsdienst ableisten.

Der Prüfungsausschuss für Kriegsdienstverweigerer hat über die Frage, ob der Widerspruchsführer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetze und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, Beweis erhoben durch schriftliche Befragung des Vaters des Widerspruchsführers und des Albert Elbers sowie durch die persönliche Befragung des Widerspruchsführers.

Der Vater hat zum Ausdruck gegeben, der Widerspruchsführer habe seinen Entschluß völlig selbständig getroffen und politische Motive spielten, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Für seine Glaubwürdigkeit spreche folgendes Verhalten: Er sei von frühester Kindheit an stets an technischen Dingen interessiert gewesen und habe sich auf diesem Gebiet neben der Schule nicht geringe Kenntnisse erworben. Dies und seine ausgezeichneten Schulkenntnisse hätten den Weg zu einem Studium der Naturwissenschaften geebnet. Allerdings habe er sich aber entschlossen, das Medizinstudium zu wählen, weil er nicht einen Beruf ausüben wolle, der in erheblichem Maße die Vernichtung des Menschen zum Gegenstande habe.

Kraftfahrer Elbers, ein Bekannter des Widerspruchsführers aus

der Arbeit im GVJM, der ihn seit Jahren kennt, hat sein menschliches und soziales Verhalten als vorbildlich bezeichnet. Sein Weigerungsentschluß beruhe auf seiner bewusst christlichen Haltung. Er sei als aktiver Gruppenleiter im GVJM und als Betreuer im Jugendlagern des GVJM - Kreisverbandes Weimarer tätig. Über eine Verbindung mit Kriegsdienstverweigerungs-Gruppen sei ihm nichts bekannt.

Vor dem Prüfungsausschuß hat der Widerspruchsführer im wesentlichen erklärt: Erste Gedanken habe er sich zur Zeit der Kubakrise gemacht. Später habe er Diskussionen mit seinem Bruder, mit seinem Eltern und Klassenkameraden geführt. Der Anstoß zu seinem Weigerungsentschluß habe seine Arbeit im GVJM gegeben. Er habe sich vom GVJM das Handbuch der Kriegsdienstverweigerung und von der Kirche noch einige andere Schriftstücke herüber geben lassen. Er habe religiöse Gründe. Seine Weigerungsgründe liegen ferner darin, daß er zwei Väter in der Ostzone habe, die dort auch den Kriegsdienst verweigert hätten. Die Kirche erkenne er an, wenn sie ihm auch zu unpersönlich erscheine und sich teilweise nach der modernen Theologie ausrichte, was er nicht billige. Die Hauptaufgabe der Kirche, die Begründung der Theologie, sehe er zum Teil nicht mehr gewahrt. Wie er meine, halte es die Kirche für eine Hauptaufgabe, ihre eigene Institution zu erhalten, anstatt aus einzelnen Menschen in seiner Glaubensrichtung zu leiten. Hinsichtlich des Ersatzdienstes wäre er für ihn zu bestes, wenn dabei Rücksicht auf seinen späteren Beruf als Arzt genommen werden könnte.

Der Prüfungsausschuß hat den Widerspruchsführer nicht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, weil er die natürliche Messung vor jedem Töten mit jedem Rechtschaffenen teile, aber nicht abgewogen habe, ob die Verteidigung der vom Grundgesetz garantierten Werte den Einsatz und das Opfer von Menschenleben rechtfertige. Er habe diese Problematik nicht von sich aus in der mündlichen Verhandlung klar und unmissverständlich darzulegen versucht, obwohl er dazu nach seiner

Kenntnissen durchaus in der Lage gewesen wäre. Soweit seine Weigerung darauf beruhe, daß er Verwandte in der Ostzone habe, die auch den Kriegsdienst verweigert hätten, handele es sich um eine situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung, die nicht dem Schutze des Gesetzes unterstehe.

Gegen diesen, ihm mit Einschreiben durch die Post am 12. Juni 1970 zugestellten Bescheid hat der Widerspruchsführer mit einem am 18. Juni 1970 eingegangenen Schreiben Widerspruch eingelegt.

Die Prüfungskammer hat den Widerspruchsführer nochmals über seine Weigerungsgründe persönlich befragt. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 3. 7. 1970 Bezug genommen.

Der rechtzeitig eingelegte Widerspruch ist zulässig und begründet.

Auf Grund des schriftlichen und mündlichen Vorbringens des Widerspruchsführers, seines persönlichen Eindruckes und der Bekundungen des Vaters sowie des Albert Eibers ist die Prüfungskammer zu der Überzeugung gelangt, daß er den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigert.

Der aus der mündlichen Verhandlung gewonnene persönliche Eindruck vom Widerspruchsführer spricht dafür, daß sein Weigerungsentschluß von echten, in seinem inneren verankerten Gewissensgründen bedingt ist. Er hat auf alle Fragen bereitwillig, offen und unbefangenen Antwort gegeben. Sein Vortrag war zwar nicht sehr lebendig, sondern sehr mühsam und schleppend. Die Prüfungskammer hat die äußerst nicht mehr ansprechende Art seines mündlichen Ausdruckes aber mit seinem Wesen und nicht etwa mit mangelndem innerem Engagement erklärt. Was er sagte, war inhaltlich keineswegs verworren und unklar, sondern schlüssig und konsequent, und zeugte von einem ernsten

und lebendigen Verhältnis zum christlichen Glauben. Wenn gleich er zugibt, Informationsmaterial erhalten und gelesen zu haben, ist seinen Ausführungen doch zu entnehmen gewesen, daß er sich eigene Gedanken gemacht hat. Gängige Thesen, Schlagworte und vorprogrammierte Formalisierungen hat er nicht verwendet. Seine eigene Beschäftigung mit dem christlichen Glauben ist u.a. daraus abzuleiten, daß er die sogenannte moderne Theologie ablehnt, die Bewegung "kein anderes Evangelium" befürwortet, andererseits aber auch ernsthaft der Frage nachgegangen ist, inwiefern sich der überkommene Glaube mit den Erkenntnissen der Naturwissenschaften, denen er innerlich ebenfalls verbunden ist, vereinbaren läßt. Da der Widerspruchsführer sich mit diesen, sehr in die Tiefe gehenden Fragen nicht nur oberflächlich sondern ernsthaft auseinandergesetzt hat, ist es der Prüfungskommission auch glaubhaft erschienen, daß er die Frage der Kriegsdienstverweigerung ebenfalls ernsthaft geprüft hat. Denn mit der christlichen Forderung, daß man der Obrigkeit untertan sein solle, hat er sich ebenfalls beschäftigt und billigt sie. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß er sich über die berechnete Forderung des Staates nach Ableistung des Wehrdienstes leichtfertig hinweggesetzt hat.

Aus der Betätigung des Widerspruchsführers im GVDK ist zu schließen, daß er das Christentum nicht nur als Lippenbekenntnis übernommen hat, sondern auch tätig dafür eintritt.

Gegenüber den religiösen Gründen des Widerspruchsführers tritt seine Erklärung, zu seinem Weigerungsentschluß auch dadurch gekommen zu sein, daß Väter von ihm in der DDR leben, zurück. Außerdem ist anzunehmen, daß die Situation des geteilten Deutschlands für den Widerspruchsführer lediglich einen Anstoß oder eine Bestärkung bedeutet hat.

Hiernach und unter Berücksichtigung der gesamten Persönlichkeit des Widerspruchsführer ist er als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen anzuerkennen gewesen.

Die Entscheidung beruht auf Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz und §§ 21, 26 Abs. 4 und 6 Wehrpflichtgesetz.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 19 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz.



Der Vorsitzende:

K. K. K.